

## **Betriebliches Datenschutzrecht im 21. Deutschen Bundestag**

### **- Sechs Empfehlungen für die Koalitions- gespräche von CDU/CSU und SPD -**

#### **1. Digitale Zukunft gestalten und Datennutzung in der Wirtschaft datenschutzkonform fördern**

Unternehmen sollten IT-Konzepte datenschutzkonform, aber pragmatisch und mit Augenmaß umzusetzen können, um die Wirtschaft konkurrenzfähig zu halten bzw. zu machen. Hierzu bedarf es einer konstruktiven Auslegung und Nutzung der Instrumente der DS-GVO durch Unternehmen und Datenschutzaufsicht. Systemischen Mängel im Datenschutzrecht müssen soweit möglich durch Regulierung in Deutschland beseitigt werden. Auch eine Revision der europäischen Datenakte und der DS-GVO ist mit Blick auf Harmonisierung und Praktikabilität notwendig und muss entsprechend initiiert werden.

#### **2. Betriebliche Datenschutzbeauftragte keine Bürokratie, sondern Unternehmensschutz**

Die Ergebnisse der Sondierungen von CDU/CSU und SPD sehen unter II. Wirtschaft vor, dass zum Zweck des Rückbaus von Bürokratie die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten signifikant reduziert werden soll.

Betriebliche Datenschutzbeauftragte stellen keine Bürokratie für die unternehmerische Praxis dar. Im Gegenteil: Ihre Beratung der Unternehmensleitung in Fragen des Datenschutzrechts und der Europäischen Digitalakte wie der KI-Verordnung und dem Data Act führt zur Vermeidung von hohen Bußgeldern und Schadenersatzansprüchen nach der DS-GVO.

Als rechtlich vorgesehene Ansprechpartner für Kunden und Beschäftigte lassen sich über die Datenschutzbeauftragten vielfach Konflikte in Datenschutzfragen im Vorfeld ausräumen, ohne dass sich Datenschutzaufsichtsbehörden einschalten.

GDD e.V.  
Heinrich-Böll-Ring 10  
53119 Bonn  
T +49 228 969675-00  
F +49 228 969675-25  
info@gdd.de  
www.gdd.de

Vorstand  
Prof. Dr. Rolf Schwartmann  
(Vorsitzender)  
Kristin Benedikt  
Dr. Stefan Brink  
Ulrike Egle  
Prof. Dr. Rainer W. Gerling  
Bettina Herman  
Gabriela Krader  
Prof. Dr. Michael Meier  
Thomas Müthlein  
Steve Ritter  
Prof. Dr. Gregor Thüsing  
Prof. Peter Gola  
(Ehrenvorsitzender)

Geschäftsführer  
Andreas Jaspers,  
Rechtsanwalt

Informationen zum Datenschutz unter [www.gdd.de/datenschutzerklaerung](http://www.gdd.de/datenschutzerklaerung)

Betriebliche Datenschutzbeauftragte werden auch von der Wirtschaft nicht als Bürokratie wahrgenommen. Gegen weitere Erhöhungen des Schwellenwerts von derzeit 20 Personen mit regelmäßiger personenbezogener Datenverarbeitung hat sich u.a. das Bundesinnenministerium (BMI) in seinem Evaluationsbericht zum BDSG 2018 ausgesprochen. Nach Ansicht des BMI hat sich gezeigt, dass Datenschutzbeauftragte eine wichtige Rolle als Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden und bei der wirksamen operativen Umsetzung des Datenschutzrechts übernehmen. Eine weitere Anhebung der Benennungspflichtgrenze könne zu Problemen und Umsetzungsdefiziten bei Vereinen und kleineren und mittleren Unternehmen führen, während ein spürbarer Entlastungseffekt nicht zu erwarten sei.

### **3. BDSG praxistauglicher machen**

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Novellierung des BDSG auf den Weg gebracht, der in der zu Ende gehenden Wahlperiode nicht weiterverfolgt werden kann. Dieser enthält wichtige und notwendige Regelungen, die wieder aufgegriffen werden sollten:

- Es bedarf vor dem Hintergrund des Verbotes automatisierter Einzelentscheidungen in Art. 22 DS-GVO einer Regelung zur Zulässigkeit des Kreditscorings.
- Die geplante Regelung, das Recht auf Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO bei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen des Verantwortlichen oder eines Dritten zu begrenzen, ist sinnvoll.

### **4. Datenschutzaufsicht harmonisieren**

Um eine einheitliche Praxis der Aufsichtsbehörden innerhalb Deutschlands zu gewährleisten, bedarf es einer grundlegenden Reform. Sinnvoll wäre die Schaffung eines effizient arbeitenden, rechtlich institutionalisierten Gremiums nach dem Vorbild des Europäischen Datenschutzausschusses, das Rechtsauffassungen in angemessener Frist mehrheitlich und verbindlich beschließen darf. Dieses kann in den Ländern oder bei Wahrung der Kompetenzen (Recht der Wirtschaft) auf Bundesebene geschehen. In letzterem Fall müsste es sich um ein Gremium nach dem Vorbild eines gerichtlichen Spruchkörpers handeln, um eine Machtkonzentration in einer Person zu verhindern und einen effizienten Rechtsvollzug im Datenschutz zu gewährleisten. Angesichts der Bedeutung des Datenschutzes für die Digitalisierung lohnt es sich, zwecks Ermöglichung entsprechender mehrheitlicher und verbindlicher Beschlüsse der Aufsichtsbehörden auch über eine Änderung des Grundgesetzes nachzudenken, sofern notwendig.

## **5. Rechtssicherheit durch ein Beschäftigtendatengesetz**

Der Europäische Gerichtshof hat eine Norm zum Beschäftigtendatenschutzrecht im Hessischen Landesdatenschutzgesetz, die gleichlautend der Regelung des § 26 BDSG ist, für europarechtswidrig erkannt. Die Norm des § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG, die die Zulässigkeit der Verarbeitung von Beschäftigtendaten für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regelt, ist durch die Rechtsprechung konkretisiert. Mit der Europarechtswidrigkeit werden auch die Grundsätze dieser Rechtsprechung hinterfragt. Dies führt zu einer großen Verunsicherung in Fragen des Beschäftigtendatenschutzrechts.

Die letzte Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf für ein Beschäftigtendatengesetz vorgelegt. Dieser sollte zum einen die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze kodifizieren und zum anderen Lösungen für den Einsatz neuer Technologien wie Künstlicher Intelligenz bieten. Dieser zweigleisige Ansatz sollte weiterverfolgt werden, um Unternehmen, Beschäftigten und Mitarbeitervertretungen Rechtssicherheit zu geben.

## **6. Initiative zur Reform der EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Die DS-GVO differenziert in ihrer Anwendung nicht nach der Unternehmensgröße, der Branche oder der damit einhergehenden Risiken durch die personenbezogene Datenverarbeitung. Damit ergeben sich übergreifend eine Vielzahl von Informations- und Dokumentationspflichten sowie breit angelegte Betroffenenrechte, wie ein umfassender, rechtlich unbegrenzter Auskunftsanspruch.

Hier sollten auf europäischer Ebene Initiativen zur Reform der DS-GVO ergriffen werden, um die rechtlichen Verpflichtungen stärker nach Größe und Branche der Unternehmen zu differenzieren und damit überflüssige Bürokratie zu vermeiden.

Bonn, 12.03.2025

*Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD e.V.) tritt als gemeinnütziger Verein für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz ein. Sie hat zum Ziel, die Daten verarbeitenden Stellen - insbesondere auch die Datenschutzbeauftragten - bei der Lösung und Umsetzung der vielfältigen mit Datenschutz und Datensicherheit verbundenen rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen zu unterstützen.*